

Betriebsnachfolge - ungeplant

'Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt.' Eigentlich ist die Betriebsaufgabe innerhalb der Familie bereits beschlossen. Und dann entscheidet sich ein Nachkomme doch noch für die Übernahme des Betriebes. Unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?

Übernahme ohne Ausbildung

Die Veräusserung eines Landwirtschaftsbetriebes innerhalb der Familie, beispielsweise an einen Nachkommen, den Ehegatten oder ein Geschwister, ist nicht bewilligungspflichtig. Sofern in der Verwandtschaft niemand ein Vorkaufsrecht geltend macht, kann der Betrieb somit auch an eine Tochter oder einen Sohn übergeben werden, die bzw. der weder eine landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat noch längere Zeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb tätig war. Damit die Übergabe zum Ertragswert erfolgen kann, muss die Übernehmerin bzw. der Übernehmer den Betrieb in den kommenden Jahren selber bewirtschaften. Dabei kann der Verkäufer natürlich tatkräftig mithelfen.

Bei kleinen Landwirtschaftsbetrieben, welche die Gewerbegrenze von 1.0 SAK nicht mehr erreichen, gilt grundsätzlich der Verkehrswert. Vereinbaren die Parteien einen Preis unter dem Verkehrswert, sollte dies unbedingt in einem Erbvertrag mit den übrigen Kindern/Geschwistern geregelt werden. Andernfalls muss diese gemischte Schenkung im Erbfall ausgeglichen werden und/oder es drohen Klagen auf Herabsetzung, sofern durch den Verkauf die Pflichtteile der übrigen Kinder verletzt worden sind.

Wenn auch die Betriebsübernahme ohne landwirtschaftliche Ausbildung möglich ist, stellt sich unweigerlich die Frage wie sinnvoll es ist, einen Landwirtschaftsbetrieb ohne fundierte Fachkenntnisse führen zu wollen. Da zudem die Direktzahlungen ausbleiben, dürfte die Bewirtschaftung kaum wirtschaftlich sein.

Direktzahlungen nur mit Ausbildungsnachweis

Um Direktzahlungen zu erhalten, müssen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter über minimale landwirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Die entsprechenden Anforderungen an die Ausbildung sind in Art. 4 der Direktzahlungsverordnung geregelt. Dabei gilt es zu beachten, dass die so genannten Direktzahlungskurse sowie der Eidgenössische Berufsattest (EBA) künftig für den Bezug von Direktzahlungen nicht mehr ausreichen dürften. Eine attraktive Möglichkeit bietet sich für Personen, die bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben. Diese erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, wenn sie eine praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Mitbewirtschafter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb nachweisen können. Dabei ist grundsätzlich von einer hundertprozentigen Anstellung (36 Monate) auszugehen, welche in der Regel über Lohnzahlungen belegt werden muss. Teilzeitliche Tätigkeiten in Kombination mit einer anderen Anstellung werden auf der Basis von 10 Stunden pro Tag quantifiziert und in eine 55 Stundenwoche umgerechnet. Der verlangte Praxisnachweis kann sich somit in diesem Fall über Jahre erstrecken.

Solide Fachkenntnisse unumgänglich

Die Anforderungen, welche heute an landwirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gestellt werden, sind überaus komplex. Neben soliden produktionstechnischen Kenntnissen verlangt die Führung eines Betriebes auch unternehmerisches Wissen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Familie ihr Einkommen primär aus der Landwirtschaft erzielen möchte. Unterdurchschnittliche Betriebsergebnisse als Folge fehlender Fachkenntnisse liegen in der heutigen Zeit nicht mehr drin und gefährden den Fortbestand des Betriebes. Alle Informationen zur Ausbildung Landwirt EFZ sowie zur Betriebsleiterausbildung finden Sie auf der Homepage der Liebegg www.liebegg.ch/de/berufsbildung_info.html.